

ANDREAS DIECKMANN

# Gesamthand und juristische Person

*Jus Privatum*

239

---

**Mohr Siebeck**

JUS PRIVATUM  
Beiträge zum Privatrecht

Band 239





Andreas Dieckmann

# Gesamthand und juristische Person

Mohr Siebeck

*Andreas Dieckmann*, geboren 1977; Studium der Rechtswissenschaft in Hannover; 2007 Promotion; wissenschaftlicher Mitarbeiter und Akademischer Rat a. Z. an der Leibniz Universität Hannover; seit 2017 Lehrstuhlvertretungen an den Universitäten Hannover und Lüneburg; 2019 Habilitation; derzeit Lehrstuhlvertreter an der Universität Bremen.

Gedruckt mit Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft.

ISBN 978-3-16-157652-2 / eISBN 978-3-16-157653-9

DOI 10.1628/978-3-16-157653-9

ISSN 9610-0940 / eISSN 8472-2568 (Jus Privatum)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2019 Mohr Siebeck Tübingen. [www.mohrsiebeck.com](http://www.mohrsiebeck.com)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von epline in Böblingen aus der Garamond gesetzt, von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Printed in Germany.

## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde von der Juristischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover im Wintersemester 2018/2019 als Habilitationsschrift angenommen. Das Manuskript wurde im April 2018 abgeschlossen; für die Veröffentlichung sind Rechtsprechung und Schrifttum bis einschließlich Februar 2019 einbezogen.

Das Werk ist das Produkt mehrjähriger intensiver Beschäftigung mit den Rechtsfiguren der Gesamthand und der juristischen Person, einem Thema, mit dem ich zwar durchaus gerungen, unter dem ich aber niemals gelitten habe (Reuter). Die wissenschaftliche Neugier und der Antrieb, das Rätsel um das „noch immer unbekannte Wesen“ der Gesamthand (Ulmer) und der juristischen Person zu lösen, hat stets die Mühen überwogen. Methodisch bewegt sich die Arbeit auf dem Boden der Rechtsdogmatik und begibt sich deshalb niemals auf die Suche nach *dem* einen abstrakten Wesen von Gesamthand und juristischer Person. Stets geht es ausschließlich um Gesamthand und juristische Person in der konkreten Gestalt, die sie im geltenden Recht heutzutage gefunden haben. Die Analyse des positiven Rechts erfolgt daher mit den Mitteln der juristischen Methodenlehre. Da aber Wortlaut, Systematik und Telos nicht in der Lage sind, auf die Frage nach der gegenwärtigen Rechtsnatur von Gesamthand und juristischer Person eine Antwort zu geben, erweist sich als Teil der historischen Auslegung erst eine dogmengeschichtliche Betrachtung als fruchtbar. Allein aus diesem Grund führt die Untersuchung zurück in das 19. Jahrhundert am Vorabend des BGB und deshalb zu Otto von Gierkes deutsch-rechtlicher Gesamthandslehre und zu Friedrich Carl von Savignys juristischer Person.

Die Thesen in diesem Werk rufen sicherlich zu Widerspruch auf, vor allem deswegen, da sie das Verständnis, das Schrifttum und Rechtsprechung momentan von den Rechtsfiguren der Gesamthand und der juristischen Person haben, zumindest infrage stellt. Es steht daher nicht nur jedem frei, die in dieser Arbeit gewonnenen Erkenntnisse kritisch zu hinterfragen, vielmehr sind alle dazu ausdrücklich aufgerufen. Dem Postulat moderner Wissenschaft folgend, gilt auch für die Rechtswissenschaft, dass eine Theorie niemals verifiziert, sondern nur falsifiziert werden kann, und dementsprechend auch für die hier entwickelten Modelle zu Gesamthand und juristischer Person im geltenden Recht.

Meiner akademischen Lehrerin, Frau Prof. Dr. Petra Buck-Heeb, gilt mein herzlicher Dank. Sie hat mein Habilitationsverfahren unermüdlich und mit

größtem Einsatz begleitet und wesentlich zu dessen Erfolg beigetragen. Danken möchte ich ihr zudem für den Rat und die vielfältige wissenschaftliche Förderung, die ich während meiner Zeit als ihr Schüler und Mitarbeiter an ihrem Lehrstuhl erfahren durfte. Sie hat mir dabei den wissenschaftlichen Freiraum gewährt, ohne den diese Abhandlung als mein eigenständiges Werk nicht entstanden wäre. Daneben hat sie mir den Blick dafür geschärft, dass wahre Rechtsdogmatik stets anwendungsbezogen sein muss und sich deshalb auch in ihrer praktischen Relevanz zu bewähren hat. Zu Dank verpflichtet bin ich Herrn Prof. Dr. Dr. h. c. Bernd Oppermann, Prof. h. c. (UMCS) LL.M. (UCLA), der trotz seiner umfangreichen Verpflichtungen als Dekan der Juristischen Fakultät die Last des Zweitgutachtens in meinem Habilitationsverfahren auf sich genommen hat. Herrn Prof. Dr. Stephan Meder danke ich für die zahlreichen Gespräche, die ich mit ihm zum Thema von Gesamthand und juristischer Person führen durfte, und die daraus gewonnenen Denkanstöße, auf denen wegweisende Erkenntnisse in meiner dogmengeschichtlichen Betrachtung beider Rechtsfiguren beruhen.

Für stets kritische und zum Teil sogar herausfordernde Gespräche nicht nur zum Thema von Gesamthand und juristischer Person, sondern allgemein zu Fragen der Rechtswissenschaft danke ich meinem Kollegen Dr. Christoph Sorge. Durch die offenen Diskussionen zeigte sich immer wieder, dass der Widerspruch für das eigene wissenschaftliche Denken fruchtbarer ist als die bloße Zustimmung. Auch oder gerade die Rechtswissenschaft lebt von einer solchen kritischen, aber zugleich stets fairen Streitkultur, die in der Sache hart miteinander ringt, den anderen jedoch als Diskussionspartner gelten lässt. Mein Dank gilt zudem Ina Krückeberg für das gewissenhafte und geduldige Korrekturlesen. Danken möchte ich ferner dem Verlag Mohr Siebeck für die Aufnahme der Arbeit in die Schriftenreihe „Jus Privatum“, und hier besonders Frau Dr. Julia Caroline Scherpe-Blessing, LL.M. (Cantab) und Frau Daniela Zeiler für die stets freundliche und fachkundige Betreuung, sowie der Deutschen Forschungsgemeinschaft für die großzügige Übernahme der Druckkosten und die damit einhergehende Auszeichnung meiner Habilitationsschrift.

Mehr als Dank schulde ich denen, die mich nicht nur auf dem Weg zur Habilitation unterstützt, sondern die mich überdies auf meinem Lebensweg stets mit Verständnis, Geduld und vor allem mit Wertschätzung und Liebe begleitet haben, aber auch denen, die in dieser Weise erstmals ein unverzichtbarer Teil meines Lebens geworden sind. Ihnen allen ist dieses Buch von ganzem Herzen gewidmet, in besonderer Weise den beiden liebevollen Menschen, die die Vollendung der vorliegenden Arbeit leider nicht mehr miterleben konnten, meinem Bruder, Marcus Dieckmann, und meiner Mutter, Hedwig Maria Dieckmann, geb. Schulte.

# Inhaltsübersicht

<i>Problemaufriss</i> .....	1
Einführung .....	5
§1 <i>Konzeption</i> .....	7
A. Zielsetzung .....	7
B. Dogmengeschichtlicher Ansatz .....	8
C. Herangehensweise .....	13
D. Zusammenfassende Thesen .....	30
§2 <i>Relevanz</i> .....	39
A. Die Kompatibilität von Gierkes Theorie einer deutschen Gesamthand mit dem positiven Recht .....	39
B. Die Abbildfunktion eines „guten“ Gesamthandsmodells .....	44
C. Die Bedeutung des stoischen Immanenzgedankens im Rechtsdenken Gierkes .....	68
D. Die Figur der Gesamthand als einheitliches Rechtsprinzip .....	81
E. Der praktische Nutzen eines neuen Gesamthandsmodells für das Recht .....	91
F. Zur Bedeutung des europäischen Gesellschaftsrechts für die Gesamthandsfigur .....	104
G. Fazit .....	106
§3 <i>Gang der Untersuchung</i> .....	109
Teil 1: Eine dogmengeschichtliche Betrachtung .....	115
§4 <i>Gesamthand und Verbandsperson</i> .....	117
A. Eine Hinführung .....	117
B. Die h. M. und ihre Fehldeutung der Gesamthand als reale Verbandsperson .....	120
C. Der gemeinsame Ursprung von Körperschaft und Gesamthand im deutschen Recht (Gierke) .....	127
D. Die Gesamthand des deutschen Rechts (Gierke) .....	139



E. Resümee.....	174
§ 5 <i>Verbandsperson und juristische Person</i> .....	183
A. Eine Hinführung .....	183
B. Der einzelne Mensch und seine Person im Recht. ....	190
C. Der menschliche Verband und seine Verbandsperson bei Gierke (Teil 1)	200
D. Der menschliche Verband und seine juristische Person bei Savigny. ....	206
E. Der menschliche Verband und seine Verbandsperson bei Gierke (Teil 2)	222
F. Resümee.....	232
§ 6 <i>Erste Zwischenbilanz</i> .....	237
A. Der dogmengeschichtliche Ansatz: Gierke und seine Gesamthand .....	237
B. Das dogmengeschichtliche Umfeld der Gesamthandsfigur im BGB .....	239
C. Ausblick auf das weitere Vorgehen.....	247
Teil 2: Die Gesamthand im BGB .....	249
§ 7 <i>Die Genese der Gesellschaft im BGB</i> .....	251
A. Die Gesetzgebungsgeschichte.....	251
B. Die Unterscheidung zwischen Außen- und Innengesellschaft .....	262
C. Resümee.....	270
§ 8 <i>Die Rechtsfähigkeit</i> .....	275
A. Eine Hinführung .....	275
B. Die Gesamthand als modifizierte <i>societas</i> (individualistische Gesamthandslehre).....	279
C. Die Gesamthand als Vermögensgemeinschaft (kollektive Gesamthandslehre).....	305
D. Die Gesamthand als Personengemeinschaft .....	327
E. Resümee.....	352
§ 9 <i>Die Handlungsfähigkeit</i> .....	357
A. Eine Hinführung .....	357
B. Die unterschiedliche Handlungsfähigkeit von Gesamthand und Körperschaft .....	359
C. Organschaft und Identitätsrepräsentation .....	386
D. Resümee.....	406
§ 10 <i>Das Innenverhältnis</i> .....	409
A. Der Gesellschaftsvertrag als Grundlage für das Innenverhältnis .....	410
B. Verwaltungsrechte und -pflichten .....	413
C. Vermögensrechte und -pflichten.....	415

D. Rechte und Pflichten des Gesellschafters aus Drittgeschäften mit der Gesellschaft .....	439
E. Resümee .....	442
§ 11 <i>Zweite Zwischenbilanz</i> .....	447
A. Die „kollektive Rechtsfähigkeit“ der Gesamthand oder von der modifizierten <i>societas</i> zur rechtsfähigen Gesamthand .....	447
B. Die „kollektive Handlungsfähigkeit“ der Gesamthand und worin sich Gesamthand, reale Verbandsperson und juristische Person dabei voneinander unterscheiden .....	451
C. Die Gesamthand als das Rechtsverhältnis der Gesellschafter untereinander .....	454
D. Zusammenführung der Ergebnisse .....	457
E. Gesamthand und juristische Person als doppelter Gegenstand dieser Arbeit .....	461
 Teil 3: Gesamthand und juristische Person .....	 463
§ 12 <i>Die juristische Person im BGB</i> .....	465
A. Eine Hinführung .....	465
B. Das Substrat der juristischen Person im BGB .....	467
C. Resümee .....	476
§ 13 <i>Die Vorgesellschaft</i> .....	479
A. Eine Hinführung .....	479
B. Der eigene Standpunkt: Die Vorgesellschaft als Gesamthand .....	486
C. Die Vorgründungsgesellschaft .....	529
D. Die Einpersonengründung .....	535
E. Die werdende Stiftung .....	550
F. Resümee .....	557
§ 14 <i>Der nichtrechtsfähige Verein</i> .....	565
A. Die Grundfrage: Wie kann der „nicht rechtsfähige Verein“ ein Rechtssubjekt sein? .....	566
B. Der nichtrechtsfähige Wirtschaftsverein .....	575
C. Der nichtrechtsfähige Idealverein .....	588
D. Resümee .....	609
§ 15 <i>Dritte Zwischenbilanz</i> .....	611
<i>Schlussbetrachtung</i> .....	617

A.	Der Ansatz dieser Arbeit oder die Notwendigkeit, die Gesamthandsfigur des BGB dogmengeschichtlich zu betrachten. . . . .	617
B.	Die Dogmengeschichte der Gesamthandsfigur des BGB. . . . .	619
C.	Die Gesamthand im BGB . . . . .	626
D.	Der unverzichtbare Dualismus von Gesamthand und juristischer Person. . . . .	631
	<i>Quellen- und Literaturverzeichnis. . . . .</i>	<i>635</i>
	<i>Personen- und Sachverzeichnis . . . . .</i>	<i>661</i>

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	V
Inhaltsübersicht .....	VII
<i>Problemaufriss</i> .....	1
Einführung .....	5
§1 <i>Konzeption</i> .....	7
A. Zielsetzung .....	7
B. Dogmengeschichtlicher Ansatz .....	8
C. Herangehensweise .....	13
I. Der Schlüssel zum Verständnis von Gierkes Gesamthandsfigur. . .	13
II. Der Grundirrtum der Gruppenlehre oder wo Flume Gierke missversteht .....	17
III. Die Schwierigkeit in der Auseinandersetzung mit der Gruppenlehre .....	21
IV. Die Wiederkehr des Streits um die Rechtsnatur der juristischen Person .....	22
V. Gesamthand und juristische Person als doppelter Gegenstand dieser Arbeit .....	26
D. Zusammenfassende Thesen .....	30
§2 <i>Relevanz</i> .....	39
A. Die Kompatibilität von Gierkes Theorie einer deutschen Gesamthand mit dem positiven Recht .....	39
I. Der entscheidende Ansatz der h. M. als Gruppenlehre: Die OHG ist als eine Gesamthandsgesellschaft „jedenfalls“ ein Rechtssubjekt. ....	39
II. Die Rechtsfähigkeit der Gesamthand im Umwandlungs- und Insolvenzrecht .....	42
III. Ergebnis .....	43
B. Die Abbildfunktion eines „guten“ Gesamthandsmodells .....	44
I. Der Fortbestand der mit der Gesamthand bestehenden Rechtsverhältnisse trotz Gesellschafterwechsels im Modell von der Gesamthand als Gruppe .....	45

1.	Das Defizit im Gesamthandsmodell der h. M. ....	45
2.	Gierkes Rechtsfigur der Verbandsperson als Lösungsansatz für die h. M. ....	46
3.	Der menschliche Verband als Substrat der Verbandsperson und als <i>corpus ex distantibus</i> in der „stoischen Philosophie“ (Gierke) ....	47
4.	Die Identität des menschlichen Verbands als stoischer <i>corpus ex distantibus</i> im Wechsel seiner Teile ....	50
5.	Schlussfolgerung ....	54
II.	Der Fortbestand der mit der Gesamthand bestehenden Rechtsverhältnisse trotz Gesellschafterwechsels im Modell der deutschen Gesamthand ....	55
III.	Die Gesellschafterhaftung im Modell von der Gesamthand als Gruppe ....	59
IV.	Die Gesellschafterhaftung im Modell der deutschen Gesamthand ....	64
V.	Ergebnis ....	67
C.	Die Bedeutung des stoischen Immanenzgedankens im Rechtsdenken Gierkes ....	68
I.	Der menschliche Verband im römischen und im deutschen Recht .	68
II.	Pufendorfs Lehre von den <i>entia moralia</i> . ....	73
III.	Rousseaus Konzeption einer <i>volonté générale</i> ....	74
IV.	Ergebnis ....	81
D.	Die Figur der Gesamthand als einheitliches Rechtsprinzip ....	81
I.	Die Gesamthand im BGB ....	81
1.	Die BGB-Gesellschaft als „Urfigur“ der Gesamthand ....	81
2.	Die eheliche Gütergemeinschaft ....	82
3.	Die Erbengemeinschaft ....	83
II.	Die Gesamthand außerhalb des BGB ....	84
1.	Die Handelsgesellschaften ....	84
2.	Die Partnerschaftsgesellschaft ....	84
3.	Die Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung ....	85
4.	Die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer ....	85
5.	Die Miturhebergemeinschaft ....	88
E.	Der praktische Nutzen eines neuen Gesamthandsmodells für das Recht	91
I.	Der Nutzen dieser Arbeit <i>de lege lata</i> für die Rechtsanwendung ..	91
1.	Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts als Verbraucher ....	91
2.	Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts als Vermieter ....	95
3.	Die fehlende Grundbuchfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts ....	96
II.	Aktualität und Nutzen dieser Arbeit <i>de lege ferenda</i> : der 71. Deutsche Juristentag ....	101
III.	Ergebnis ....	102
F.	Zur Bedeutung des europäischen Gesellschaftsrechts für die Gesamthandsfigur ....	104

G. Fazit .....	106
§3 Gang der Untersuchung .....	109
Teil 1: Eine dogmengeschichtliche Betrachtung .....	115
§4 Gesamthand und Verbandsperson. ....	117
A. Eine Hinführung .....	117
B. Die h. M. und ihre Fehldeutung der Gesamthand als reale Verbandsperson. ....	120
I. Die Fehldeutung der realen Verbandsperson als juristische Person	120
II. Die reale Verbandsperson des deutschen Rechts (Gierke). ....	122
1. Die reale Verbandsperson als Körperschaft .....	122
2. Die reale Verbandsperson als Anstalt .....	123
III. Die daraus resultierende Fehldeutung der Gesamthand als reale Verbandsperson. ....	126
C. Der gemeinsame Ursprung von Körperschaft und Gesamthand im deutschen Recht (Gierke). ....	127
I. Der alte Genossenschaftsbegriff. ....	127
II. Der Unterschied der alten Genossenschaft zu Gesamthand und Körperschaft .....	131
III. Der neue Genossenschaftsbegriff. ....	133
1. Die deutsch-rechtliche Körperschaft als Genossenschaft .....	133
2. Der Unterschied zwischen Körperschaft und Gesamthand im deutschen Recht .....	136
IV. Die „reale Verbandspersönlichkeit“ (Gierke) .....	136
1. Der Begriff der „Persönlichkeit“ .....	137
2. Die Begriffe der „Person“ und des „Rechts der Persönlichkeit“	138
D. Die Gesamthand des deutschen Rechts (Gierke) .....	139
I. Die Personengemeinschaft als <i>subjektive</i> Seite der Gesamthand. . .	140
1. Pufendorf und seine Lehre von den <i>entia moralia</i> – der Schlüssel zum Verständnis von Gierkes Gesamthandsbegriff. . .	140
2. Pufendorf und seine Lehre von den <i>entia moralia</i> – Grundlagen. ....	142
3. Pufendorfs <i>persona moralis composita</i> und Gierkes Gesamtperson. ....	147
a) Die <i>persona moralis composita</i> . ....	147
– für Gierke eine Gesamthand .....	147
b) Der menschliche Verband als Gesamtperson (Gierke). ....	148
c) Die Doppelnatur des Menschen als Einzelner und als Teil einer Gemeinschaft. ....	150
4. Der gemeinsame <i>status</i> als das „Wesen“ der deutschen Gesamthand .....	151

a)	Der gemeinsame <i>status</i> und wie er entsteht. . . . .	151
b)	Der gemeinsame <i>status</i> als Zuordnungsmittler der kollektiven Rechtsbeziehungen . . . . .	154
c)	Der gemeinsame <i>status</i> bleibt auch bei veränderter Trägerschaft derselbe . . . . .	154
d)	Das Gemeinschaftsverhältnis als Grundlage des gemeinsamen <i>status</i> . . . . .	156
II.	Die Vermögensgemeinschaft als <i>objektive</i> Seite der Gesamthand. .	157
1.	Das Rechtssubjekt in der Eigenschaft als Träger seines Vermögens. . . . .	157
2.	Das <i>eine</i> Vermögen als Ursache für die Kontinuität der Rechtsverhältnisse . . . . .	159
III.	Der gemeinsame Name als sichtbares Zeichen für die Einheit der Gesamthand . . . . .	160
1.	Die subjektive Seite . . . . .	160
2.	Die objektive Seite . . . . .	161
IV.	Die persönliche Haftung der Gesamthänder . . . . .	164
1.	Die persönliche Haftung – Ausdruck der Personengemeinschaft. . . . .	164
2.	Die persönliche Haftung – auch Ausdruck der Vermögensgemeinschaft . . . . .	167
a)	Die Handelsgesellschaft. . . . .	168
b)	Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts . . . . .	169
c)	Der Unterschied zwischen Handelsgesellschaft und BGB-Gesellschaft. . . . .	170
3.	Bei Gierke lebt der alte Genossenschaftsgedanke zwar zunächst noch fort . . . . .	172
4.	Dennoch ist der alte Genossenschaftsgedanke im heute geltenden Recht schließlich doch abgestorben. . . . .	173
E.	Resümee. . . . .	174
§ 5	<i>Verbandsperson und juristische Person</i> . . . . .	183
A.	Eine Hinführung . . . . .	183
B.	Der einzelne Mensch und seine Person im Recht. . . . .	190
I.	Wirklichkeit und Recht als zwei voneinander zu unterscheidende Welten . . . . .	190
II.	Die Person als artifizieller juristischer Begriff. . . . .	192
III.	Die „natürliche Person“ im BGB . . . . .	194
1.	Die „natürliche Person“ vor der Geburt ihres Menschen. . . . .	194
2.	Die „natürliche Person“ nach dem Tod ihres Menschen . . . . .	196
IV.	Der einzelne Mensch und seine Person bei Savigny und Gierke . .	197
1.	Die „natürliche Person“ bei Savigny . . . . .	197
2.	Die „Einzelperson“ bei Gierke. . . . .	198
3.	Zwischenergebnis. . . . .	200

C.	Der menschliche Verband und seine Verbandsperson bei Gierke (Teil 1)	200
I.	Pufendorf und seine Lehre von den <i>entia moralia</i> . . . . .	200
II.	Daher: Die Verbandsperson ist bei Gierke eine „wirkliche Person“	202
D.	Der menschliche Verband und seine juristische Person bei Savigny . . . . .	206
I.	Der menschliche Verband im Verständnis Savignys . . . . .	206
1.	Eine bloß „gedankliche Einheit“ ( <i>universitas</i> ) . . . . .	206
2.	Eine „soziale Realität“ . . . . .	208
II.	Vom menschlichen Verband zur juristischen Person . . . . .	209
1.	Die Aufgabe: ein gemeinsames Vermögen für den menschlichen Verband . . . . .	209
2.	Die Lösung: die juristische Person als eine „fingierte Person“ . .	210
3.	Die juristische Person als gedankliche Schöpfung des Rechts (Savigny) . . . . .	211
4.	Die Anerkennung des menschlichen Verbands als Verbandsperson (Gierke) . . . . .	214
III.	Die juristische Person als ein „ideales Wesen“ (Savigny) . . . . .	215
IV.	Das Trennungsprinzip bei der juristischen Person (Savigny) . . . . .	217
V.	Die künstliche Handlungsfähigkeit der juristischen Person . . . . .	219
1.	Das Problem: ohne eigenen Willen keine Handlungsfähigkeit . .	219
2.	Die Lösung: die künstliche Zurechnung eines fremden Willens	220
3.	Die fehlende Deliktsfähigkeit der juristischen Person . . . . .	221
E.	Der menschliche Verband und seine Verbandsperson bei Gierke (Teil 2)	222
I.	Das Wesen der Verbandsperson als eine „zusammengesetzte Person“ . . . . .	222
1.	Menschlicher Verband und Verbandsperson als Einheit in der Vielheit . . . . .	222
2.	Die Identität des menschlichen Verbands und seiner Verbandsperson (Gierke) im Wechsel ihrer Teile . . . . .	224
3.	Zwischenergebnis . . . . .	225
II.	Die natürliche Handlungsfähigkeit der Verbandsperson . . . . .	225
1.	Der menschliche Verband als Träger eines eigenen „Gemeinwillens“ . . . . .	225
2.	Die Gesamtwirkung der einzelnen Menschen als ein menschlicher Verband . . . . .	227
3.	Das Eigenhandeln des menschlichen Verbands ( <i>agere per se</i> ) . . .	228
4.	Die Verfassung als das, was den menschlichen Verband zusammenhält . . . . .	229
III.	Das Differenzprinzip bei Gierke im Unterschied zum Trennungsprinzip bei Savigny . . . . .	230
IV.	Zwischenfazit . . . . .	230
F.	Resümee . . . . .	232



§ 6	<i>Erste Zwischenbilanz</i> . . . . .	237
A.	Der dogmengeschichtliche Ansatz: Gierke und seine Gesamthand . . . . .	237
B.	Das dogmengeschichtliche Umfeld der Gesamthandsfigur im BGB . . . . .	239
	I. Die juristische Person (Savigny) . . . . .	239
	II. Die reale Verbandsperson (Gierke) . . . . .	240
	III. Die Gesamthand (Gierke) . . . . .	242
C.	Ausblick auf das weitere Vorgehen . . . . .	247
Teil 2: Die Gesamthand im BGB . . . . .		249
§ 7	<i>Die Genese der Gesellschaft im BGB</i> . . . . .	251
A.	Die Gesetzgebungsgeschichte . . . . .	251
	I. Die „Gesellschaft“ im ersten Entwurf zum BGB – eine <i>societas</i> . . . . .	251
	II. Die Ansicht Gierkes zur <i>societas</i> als Schuldvertrag und worin sie sich von der Gesamthand unterscheidet . . . . .	254
	III. Die „Gesellschaft“ im zweiten Entwurf zum BGB . . . . .	
	– eine modifizierte <i>societas</i> . . . . .	256
	IV. Bewertung: Die „Gesellschaft“ als Vermögens- und Schuldengemeinschaft . . . . .	258
B.	Die Unterscheidung zwischen Außen- und Innengesellschaft . . . . .	262
	I. Das Nebeneinander von <i>societas</i> und „deutscher Gesellschaft“ selbst im BGB von heute . . . . .	262
	II. Die Ansicht der h. M. und die Kritik daran . . . . .	265
	1. Das fehlende Auftreten der „Gesellschaft“ selbst nach außen . . . . .	265
	2. Das fehlende Gesamthandsvermögen . . . . .	267
	III. Bewertung . . . . .	269
C.	Resümee . . . . .	270
§ 8	<i>Die Rechtsfähigkeit</i> . . . . .	275
A.	Eine Hinführung . . . . .	275
	I. Die individualistische Gesamthandslehre . . . . .	275
	II. Die kollektive Gesamthandslehre . . . . .	277
	III. Die Gruppenlehre und h. M. . . . .	277
	IV. Die Theorie der deutschen Gesamthand . . . . .	278
B.	Die Gesamthand als modifizierte <i>societas</i> (individualistische Gesamthandslehre) . . . . .	279
	I. Die römische <i>societas</i> . . . . .	279
	II. Die römische <i>communio</i> . . . . .	280
	III. Die „Gemeinschaft des BGB“ . . . . .	282
	IV. Die gesamthänderische Bindung der Gesellschafter (§ 719 BGB) oder das „Gesellschaftsvermögen“ als ein <i>dominium plurium in solidum</i> . . . . .	284

V.	Der Standpunkt des historischen Gesetzgebers . . . . .	286
VI.	Das Vermögen der „deutschen Gesamthand“ oder <i>ein</i> Vermögen, das <i>mehreren</i> Rechtssubjekten in Gemeinschaft gehört	288
VII.	Das Anwachsungsprinzip . . . . .	293
	1. Die traditionelle Ansicht. . . . .	293
	2. Die h. M. (Gruppenlehre) . . . . .	293
	3. Die Theorie der deutschen Gesamthand . . . . .	295
	4. Die KG und die persönliche Haftung des Kommanditisten als einziger noch verbliebener „Gesellschafter“ . . . . .	297
	a) Die h. M. (Gruppenlehre). . . . .	297
	b) Die Theorie der deutschen Gesamthand . . . . .	298
	c) Die traditionelle Ansicht . . . . .	299
VIII.	Bereits auf dem Weg zu einer kollektiven Gesamthandslehre . . . . .	300
	1. Die „Gesellschaft“ als Vielheit oder die Gesellschafter als Rechtsträger der gemeinschaftlichen Rechte und Pflichten. . . . .	300
	2. Die „Gesellschaft“ als Einheit oder die Gesamthand als bloßes Sondervermögen . . . . .	301
C.	Die Gesamthand als Vermögensgemeinschaft (kollektive Gesamthandslehre). . . . .	305
I.	Die Schuld als Teil des Vermögens oder von der Gesamthand als einem Sondervermögen zur Gesamthand als einer Vermögensgemeinschaft . . . . .	305
II.	Schuld und Haftung. . . . .	305
	1. Von der Schuld zur Haftung . . . . .	305
	2. Das Vermögen als Bezugspunkt der Schulden. . . . .	306
	3. Die subjektiv dinglichen Rechte . . . . .	307
	4. Fortbestand der mit der „Gesellschaft“ bestehenden Rechtsverhältnisse trotz Gesellschafterwechsels . . . . .	308
III.	Die persönliche Haftung der Gesellschafter. . . . .	310
	1. Die Theorie der rechtsgeschäftlichen Doppelverpflichtung . . . . .	310
	2. Der allgemeine Grundsatz des bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts: Der Schuldner haftet stets mit seinem <i>gesamten</i> Vermögen. . . . .	311
	a) Die Ansicht des BGH vor und nach Anerkennung der BGB-Gesellschaft als rechtsfähig. . . . .	311
	b) Die h. M. (Gruppenlehre). . . . .	315
	c) Die kollektive Gesamthandslehre. . . . .	316
	3. Die akzessorische Gesellschafterhaftung. . . . .	317
	4. Der Gesellschafterwechsel . . . . .	319
IV.	Die Kontinuität der mit der Gesellschaft bestehenden Rechtsverhältnisse. . . . .	320
	1. Die Gesellschafter – jetzt nur noch vermittelt über das Gesellschaftsvermögen Bezugspunkt der gemeinschaftlichen Schulden . . . . .	320

2. Das Vermögen als Bezugspunkt der Schulden auch im BGB? . . .	322
3. Das „Handelsgeschäft“ als Bezugspunkt für die Schulden des Kaufmanns . . . . .	324
a) Die Haftung des Erwerbers eines „Handelsgeschäfts“ bei Firmenfortführung (§25 HGB) . . . . .	324
b) Eintritt in das „Handelsgeschäft“ eines Einzelkaufmanns (§28 HGB) . . . . .	325
D. Die Gesamthand als Personengemeinschaft . . . . .	327
I. Von der Vermögensgemeinschaft zur Personengemeinschaft . . . . .	327
II. Der gemeinsame <i>status</i> als das, was die Gesamthand ausmacht. . . . .	330
III. Die persönliche Haftung der Gesellschafter. . . . .	333
IV. Die Kontinuität der Rechtsverhältnisse. . . . .	335
V. Strukturmerkmale der „Gesellschaft“ als einer Gesamthandsgemeinschaft . . . . .	336
1. Die Gesamthand besteht aus mindestens zwei Gesellschaftern . . . . .	336
2. Die Einheitlichkeit der „Mitgliedschaft“ . . . . .	337
3. Die „Selbstorganschaft“ . . . . .	338
VI. Beispiele, an denen sich die Rechtsfigur der „deutschen Gesamthand“ modellhaft bewährt. . . . .	339
1. Nochmals: Die BGB-Gesellschaft als Verbraucher . . . . .	339
2. Nochmals: Die BGB-Gesellschaft im Grundstücksverkehr . . . . .	340
a) Die Rechtslage <i>vor</i> Anerkennung der GbR als rechtsfähig. . . . .	340
b) Die Rechtslage <i>nach</i> Anerkennung der GbR als rechtsfähig . . . . .	342
c) Die Ansicht der h. M. (Gruppenlehre) . . . . .	345
d) Bewertung . . . . .	347
VII. Die Fähigkeit der Gesellschafter, im Rechtsverkehr unter einem gemeinschaftlichen Namen aufzutreten . . . . .	350
E. Resümee. . . . .	352
§9 Die Handlungsfähigkeit . . . . .	357
A. Eine Hinführung . . . . .	357
B. Die unterschiedliche Handlungsfähigkeit von Gesamthand und Körperschaft . . . . .	359
I. Die „kollektive Handlungsfähigkeit“ der Gesamthand . . . . .	359
1. Doch zuvor: Die Handlungsfähigkeit der natürlichen Person . . . . .	360
2. Der „Gemeinschaftswille“ . . . . .	360
3. Die Gemeinschaftshandlung . . . . .	363
4. Der Umfang der „kollektiven Handlungsfähigkeit“. . . . .	365
5. Die Gesamthand als Besitzer . . . . .	368
a) Der Besitz als Rechtsbegriff . . . . .	368
b) Der gemeinschaftliche Besitz . . . . .	370
6. Ergebnis. . . . .	372
II. Die Handlungsfähigkeit der realen Verbandsperson. . . . .	373

1. Die Gesamthand der h. M. – eine reale Verbandsperson des deutschen Rechts . . . . .	373
2. Die reale Verbandsperson als wirkliche Körperschaft . . . . .	374
a) Der menschliche Verband als <i>corpus mysticum</i> und als <i>corpus ex distantibus</i> . . . . .	374
b) Die Gesamtheit der <i>gegenwärtigen</i> Mitglieder als Organ der Körperschaft . . . . .	376
3. Die juristische Person als reiner Rechtsbegriff . . . . .	377
4. Der „Gemeinwille“ als der Wille des menschlichen Verbands ( <i>volonté générale</i> ) . . . . .	378
a) Das „Gemeinwohl“ als oberste Richtschnur . . . . .	378
b) Die Mehrheitsentscheidung als Ausdruck des „Gemeinwillens“ . . . . .	380
c) Und der daraus folgende Unterschied zur Mehrheitsentscheidung bei der Gesamthand . . . . .	384
C. Organschaft und Identitätsrepräsentation . . . . .	386
I. Die Organschaft bei der Körperschaft. . . . .	386
1. Die Verfassung . . . . .	386
2. Das Organhandeln als Eigenhandeln der Körperschaft. . . . .	387
II. Der Unterschied zwischen Identitätsrepräsentation und Organschaft . . . . .	389
III. Die Identitätsrepräsentation . . . . .	392
1. Rechtsgeschäfte und erlaubte Rechtshandlungen . . . . .	392
2. Unerlaubte Handlungen . . . . .	393
3. Grundlage und Reichweite . . . . .	396
4. Der Unterschied zwischen deutscher und römischer Gesellschaft. . . . .	398
IV. Der Bedeutungsinhalt des § 31 BGB . . . . .	401
1. Für die Gesamthand des BGB . . . . .	401
2. Für die juristische Person des BGB . . . . .	402
a) Und worin sie sich dabei von der realen Verbandsperson unterscheidet . . . . .	402
b) Die juristische Person im Kontext des § 31 BGB aus Sicht der Verfasser des BGB . . . . .	403
c) Und aus der Sicht der heute h. M. – nicht wirklich eine „Organtheorie“ . . . . .	406
D. Resümee . . . . .	406
§ 10 Das Innenverhältnis . . . . .	409
A. Der Gesellschaftsvertrag als Grundlage für das Innenverhältnis . . . . .	410
B. Verwaltungsrechte und -pflichten . . . . .	413
C. Vermögensrechte und -pflichten. . . . .	415
I. Ihre Rechtsnatur als Sozialverbindlichkeit und Sozialanspruch . . . . .	415

II.	Keine persönliche Haftung der Gesellschafter für Sozialverbindlichkeiten .....	418
	1. Eigene Lösung .....	418
	2. Die Begründung der h. M. und die Kritik daran .....	419
III.	Die gerichtliche Durchsetzung von Sozialverbindlichkeit und Sozialanspruch .....	420
	1. Die Sozialverbindlichkeit .....	421
	a) Eigene Lösung .....	421
	b) Die Ansicht der h. M. ....	422
	2. Der Sozialanspruch .....	423
	a) Die Ansicht der h. M. ....	424
	b) Eigene Lösung .....	425
IV.	Der Gesellschafterregress .....	425
V.	Die Auseinandersetzung in Ansehung des Gesellschaftsvermögens .....	429
	1. Die Auflösung der Gesellschaft als Zweckänderung .....	429
	2. Dennoch dieselbe Gesamthand .....	430
	3. Von der Gesamthand zur Gemeinschaft nach Bruchteilen ( <i>communio</i> ) .....	432
	a) BGB-Gesellschaft .....	432
	b) Handelsgesellschaft .....	433
	4. Die Nachschusspflicht .....	433
VI.	Der Abfindungsanspruch .....	434
VII.	Der Gewinnanspruch .....	438
VIII.	Ergebnis .....	438
D.	Rechte und Pflichten des Gesellschafters aus Drittgeschäften mit der Gesellschaft .....	439
	I. Der Gesellschafter als „Dritter“ .....	439
	II. Eine Als-ob-Betrachtung als Hilfestellung: als <i>wären</i> sie zwei Rechtssubjekte .....	440
	III. Die persönliche Haftung der Mitgesellschafter .....	441
E.	Resümee .....	442
§ 11	<i>Zweite Zwischenbilanz</i> .....	447
A.	Die „kollektive Rechtsfähigkeit“ der Gesamthand oder von der modifizierten <i>societas</i> zur rechtsfähigen Gesamthand .....	447
B.	Die „kollektive Handlungsfähigkeit“ der Gesamthand und worin sich Gesamthand, reale Verbandsperson und juristische Person dabei voneinander unterscheiden .....	451
C.	Die Gesamthand als das Rechtsverhältnis der Gesellschafter untereinander .....	454
D.	Zusammenführung der Ergebnisse .....	457
E.	Gesamthand und juristische Person als doppelter Gegenstand dieser Arbeit .....	461

Teil 3: Gesamthand und juristische Person .....	463
§ 12 Die juristische Person im BGB. ....	465
A. Eine Hinführung .....	465
B. Das Substrat der juristischen Person im BGB .....	467
I. Der menschliche Verband .....	467
II. Das Vermögen (Wiedemann) .....	468
III. Die (zweckgebundene) Organisation .....	469
IV. Der Zweck (Rittner) .....	474
C. Resümee .....	476
§ 13 Die Vorgesellschaft .....	479
A. Eine Hinführung .....	479
I. Die These .....	479
1. Die Vorgesellschaft als Bestätigung des unverzichtbaren Dualismus von Gesamthand und juristischer Person im BGB ..	479
2. Demgegenüber die monistische Auffassung der h. M. von der Vorgesellschaft .....	481
II. Die Grundfrage .....	482
1. Der Gegensatz zwischen Gesamthand und juristischer Person .	482
2. Die fertige juristische Person .....	483
3. Die Vorgesellschaft als notwendige „Vorstufe“ zur juristischen Person .....	484
B. Der eigene Standpunkt: Die Vorgesellschaft als Gesamthand .....	486
I. Die „kollektive Rechtsfähigkeit“ der Vorgesellschaft .....	486
1. Doch zunächst: Die Ansicht der h. M. ....	486
2. Die Ansicht des Reichsgerichts .....	488
3. Die Ansicht des BGH .....	489
4. Kritik an der h. M. ....	489
5. Eigene Lösung .....	491
II. Die unechte Vorgesellschaft .....	494
1. Die werbende (echte) Vorgesellschaft .....	494
2. Von der echten zur unechten Vorgesellschaft .....	495
3. Bewertung .....	497
III. Die „kollektive Handlungsfähigkeit“ der Vorgesellschaft .....	497
1. Die Rechtsnatur der „Organe“ in der (angestrebten) juristischen Person .....	497
2. Die Rechtsnatur der „Organe“ in der echten Vorgesellschaft ...	498
3. Die Rechtsnatur der „Organe“ in der unechten Vorgesellschaft	500
IV. Die Satzungsfeststellung .....	500
1. Die Satzung als Verfassung der fertigen juristischen Person ...	500
2. Rechtsnatur der Satzung: Norm oder Vertrag? .....	501

a)	Die modifizierte Normentheorie: Die Satzung ist zuerst Vertrag, dann Norm . . . . .	501
aa)	Die Ansicht der h. M. . . . .	501
bb)	Daraus resultierende Problemstellung: entweder <i>immer</i> Vertrag oder Norm . . . . .	503
b)	Die Vertragstheorie: Die Satzung ist <i>immer</i> Vertrag . . . . .	503
c)	Die Normentheorie und zugleich eigene Lösung: Die Satzung ist <i>immer</i> Norm . . . . .	505
aa)	Der „allgemeine Wille“ des menschlichen Verbands als Geltungsgrund . . . . .	505
bb)	Der Normbegriff . . . . .	507
cc)	„Autonomie“ <i>versus</i> „Privatautonomie“ . . . . .	508
d)	Zwischenergebnis: Die Satzung ist <i>immer</i> Norm. . . . .	510
e)	Die Satzung in der Körperschaft des deutschen Rechts: Norm, nicht Vertrag . . . . .	510
f)	Schlussfolgerung . . . . .	513
3.	Ergebnis. . . . .	516
V.	Die persönliche Haftung der Vorgesellschafter . . . . .	520
1.	Die persönliche Außenhaftung der Vorgesellschafter erlischt (erst), wenn die angestrebte juristische Person entsteht . . . . .	520
2.	Die Innenhaftung in Vorgesellschaft und juristischer Person und worin sie sich von der persönlichen Außenhaftung der Vorgesellschafter unterscheidet . . . . .	522
3.	Die persönliche Außenhaftung der Vorgesellschafter . . . . .	524
a)	Eigene Lösung . . . . .	524
aa)	In der echten Vorgesellschaft vorläufig suspendiert . . . . .	524
bb)	Lebt aber in der unechten Vorgesellschaft wieder auf . . . . .	525
b)	Die Ansicht der h. M. und die Kritik daran . . . . .	526
C.	Die Vorgründungsgesellschaft . . . . .	529
I.	Rechtsnatur . . . . .	529
II.	Die Ansichten in Rechtsprechung und Schrifttum dazu . . . . .	530
III.	Eigene Lösung. . . . .	532
IV.	Von der unechten wieder zur echten Vorgesellschaft . . . . .	533
D.	Die Einpersonengründung . . . . .	535
I.	Der menschliche Verband „kraft der Zeit und in der Zeit“ . . . . .	535
II.	Auch hier: Die Satzung ist Norm, nicht Vertrag . . . . .	536
III.	Das Problem: Ein „Gesellschafter“ kann <i>nicht</i> eine Gesamthand sein . . . . .	537
IV.	Die Lösung: Die „Vorgesellschaft“ als Sondervermögen des Einpersonengründers. . . . .	538
1.	Von der „Einpersonen-Vorgesellschaft“ zur angestrebten juristischen Person. . . . .	538
2.	Das objektive Schuldverhältnis im BGB. . . . .	539

3.	Die Verselbständigung des Sondervermögens durch einen ständigen Vertreter. ....	540
4.	Die Zweckbindung des Sondervermögens .....	542
a)	Die Regeln, denen das Sondervermögen unterworfen ist ....	542
b)	Der Irrtum der h. M. ....	544
5.	Die persönliche Haftung des Einpersonengründers. ....	545
a)	Endet mit der Eintragung .....	545
b)	Ist in der „echten Vorgesellschaft“ vorläufig suspendiert ....	545
c)	Und lebt in der „unechten Vorgesellschaft“ wieder auf. ....	547
V.	Erneute und abschließende Kritik an der h. M. ....	548
E.	Die werdende Stiftung. ....	550
I.	Die Diskussion im Schrifttum und ihre Bewertung .....	550
1.	Die rechtsfähige Stiftung – eine mitgliederlose, verselbständigte Vermögensmasse als Rechtssubjekt? .....	550
2.	Das Entstehen der rechtsfähigen Stiftung – in zwei Akten? ....	552
3.	Die Vorstiftung – Sondervermögen des Stifters oder selbständiger Rechtsträger? .....	552
II.	Eigene Lösung. ....	553
1.	Die rechtsfähige Stiftung entsteht als reiner Rechtsbegriff <i>uno actu</i> . ....	553
2.	Das Vermögen als Substrat? .....	554
3.	Der Stifter als Substrat? .....	555
4.	Der Stifterwille als Substrat? .....	556
5.	Ergebnis. ....	557
F.	Resümee. ....	557
§ 14	<i>Der nichtrechtsfähige Verein</i> .....	565
A.	Die Grundfrage: Wie kann der „nicht rechtsfähige Verein“ ein Rechtssubjekt sein? .....	566
I.	Die These .....	566
II.	Die Auffassung der h. M. ....	567
1.	Historische Entwicklung .....	567
2.	Der nichtrechtsfähige Verein als Körperschaft des deutschen Rechts .....	568
III.	Der Wille des historischen Gesetzgebers .....	571
IV.	Der Gegensatz zwischen „Gesellschaft“ und „juristischer Person“ .....	573
1.	Der Ausgangspunkt im BGB .....	573
2.	Die Ansicht der h. M. ....	574
3.	Die Ansicht Flumes .....	575
B.	Der nichtrechtsfähige Wirtschaftsverein. ....	575
I.	Die Auffassung der h. M. ....	575
II.	Eigener Ansatz .....	576
III.	Ein Sonderrecht für den nichtrechtsfähigen Verein? .....	577
1.	Prozess- und Zwangsvollstreckungsrecht .....	578



2. Insolvenzrecht .....	578
3. Die Handelndenhaftung (§ 54 Satz 2 BGB) .....	579
a) Beim Dauerverein .....	579
aa) Die Ansicht der h. M. ....	579
bb) Die Auffassung des historischen Gesetzgebers und eigene Lösung .....	580
b) Beim Vorverein .....	581
aa) Die Vorgesellschaft .....	581
(1) Befugt Handelnde .....	581
(2) Unbefugt Handelnde .....	585
bb) Der Vorverein .....	586
c) Zwischenergebnis .....	587
C. Der nichtrechtsfähige Idealverein .....	588
I. Die Verweisung in § 54 Satz 1 BGB .....	588
1. Die Ansicht der h. M. ....	588
2. Der Wille des historischen Gesetzgebers und die h. M. ....	589
3. Veränderung der ursprünglichen Rechtslage .....	590
4. Derogatives Gewohnheitsrecht? .....	592
II. Der nichtrechtsfähige Idealverein als BGB-Gesellschaft .....	593
1. Dispositive Natur der Vorschriften über die Gesellschaft (§§ 705–740 BGB) .....	593
2. Wechselnder Mitgliederbestand .....	594
3. Vorstand und Mitgliederversammlung .....	594
4. Die Aufnahme neuer Mitglieder .....	595
5. Das Mehrheitsprinzip .....	595
6. Die Vermögensrechte .....	596
IV. Die persönliche Haftung der Mitglieder selbst im nichtrechtsfähigen Idealverein .....	598
1. Die These .....	598
2. Die Ansicht der h. M. ....	598
3. Gleichlauf mit dem nichtrechtsfähigen Wirtschaftsverein .....	601
4. Ein Sonderrecht für den nichtrechtsfähigen Idealverein? .....	604
a) Die Ansicht Reuters und deren Bewertung .....	604
b) Eigene Lösung .....	605
5. Der nichtrechtsfähige Verein als <i>körperschaftsähnliche</i> Gesellschaft .....	606
D. Resümee .....	609
§ 15 Dritte Zwischenbilanz .....	611
<i>Schlussbetrachtung</i> .....	617
A. Der Ansatz dieser Arbeit oder die Notwendigkeit, die Gesamthandsfigur des BGB dogmengeschichtlich zu betrachten .....	617

B.	Die Dogmengeschichte der Gesamthandsfigur des BGB . . . . .	619
I.	Die reale Verbandsperson als Zentralfigur im Rechtsdenken Gierkes . . . . .	619
	1. Die Schwierigkeit ihrer Rekonstruktion in Gierkes Rechtsdenken . . . . .	619
	2. Pufendorfs Lehre von den <i>entia moralia</i> und der stoische Immanenzgedanke als Schlüssel zu Gierkes Rechtsdenken . . . . .	619
	3. Rousseaus Konzeption einer <i>volonté générale</i> als komplementärer Zugang zu Gierkes Rechtsdenken . . . . .	620
	4. Gierkes reale Verbandsperson als germanistischer Gegenentwurf zu Savignys romanistischer juristischer Person . . . . .	622
II.	Gierkes germanistische Gesamthandsfigur. . . . .	623
	1. Gierkes Gesamthand im Unterschied zu seiner realen Verbandsperson . . . . .	623
	2. Gierkes „deutsche Gesamthand“ im Unterschied zur römischen <i>societas</i> . . . . .	624
III.	Vier Assoziationsformen als dogmengeschichtlicher Hintergrund des BGB: <i>universitas</i> und <i>societas</i> sowie reale Verbandsperson und Gesamthand . . . . .	624
C.	Die Gesamthand im BGB . . . . .	626
I.	Der Weg der Gesamthandsfigur in das BGB und ihr (erst) später Durchbruch: von einer modifizierten <i>societas</i> zur germanistischen Gesamthand Gierkes. . . . .	626
II.	Gierkes Gesamthandsmodell als „gute Rechtsdogmatik“ . . . . .	627
	1. Die Gesellschafterhaftung . . . . .	627
	2. Der Fortbestand der mit der Gesamthand bestehenden Rechtsverhältnisse trotz eines Gesellschafterwechsels. . . . .	628
	a) Der stoische Immanenzgedanke bei Gierkes Gesamthand. . . . .	628
	b) Der stoische Immanenzgedanke bei Gierkes realer Verbandsperson in der Gegenüberstellung dazu . . . . .	629
	c) Die Stärke von Gierkes Gesamthandsmodell gegenüber dem der „ganz h. M.“ . . . . .	630
D.	Der unverzichtbare Dualismus von Gesamthand und juristischer Person. . . . .	631
	<i>Quellen- und Literaturverzeichnis</i> . . . . .	635
	<i>Personen- und Sachverzeichnis</i> . . . . .	661



## Problemaufriss

Neben der Rechtsfigur der juristischen Person versetzt allein die der Gesamthand Menschen in die Lage, im Rechtsverkehr als eine Gemeinschaft auftreten zu können. Sie ist demgemäß ein wesentlicher Baustein des geltenden Rechts. „Paradigmatisch für die Gesamthand an sich“ ist das „Recht der Gesellschaft“ (§§ 705–740 BGB).<sup>1</sup> Da die „Gesellschaft“ im Grundsatz für jeden beliebigen „gemeinsamen Zweck“ offensteht (vgl. § 705 BGB), ist sie im Gegensatz zur ehelichen Gütergemeinschaft und der Erbengemeinschaft von „Besonderheiten frei“, sodass es sich bei ihr heutzutage „gewissermaßen“ um „die ‚Urfigur‘ der Gesamthand“ handelt.<sup>2</sup> Der Gesamthandsbegriff findet jedoch im „Recht der Gesellschaft“ nur unvollständig Ausdruck, ist er dort doch ausschließlich als Vermögensprinzip in den §§ 718 Abs. 1, 719, 738 Abs. 1 Satz 1 BGB kodifiziert.<sup>3</sup> Das positive Recht bedarf deshalb der Ergänzung, ja der Vervollständigung. Da die Gesamthand des geltenden Rechts auf die „deutsch-rechtliche Gesamthandslehre des 19. Jahrhunderts“ zurückgeht, sind die §§ 705–740 BGB zu diesem Zweck vor allem historisch auszulegen.<sup>4</sup> Eine solche dogmengeschichtliche Betrachtung hat dabei bei Otto von Gierke (1841–1921) und seiner „deutschen Gesamthandsfigur“ anzusetzen, war er es doch, der ihr in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, am Vorabend des BGB, ihre „begriffliche Prägung“ gab.<sup>5</sup>

Dieser Ansatz begegnet indes der Schwierigkeit, dass Gierke nicht offenlegt, was er unter seinem Gesamthandsbegriff versteht. Deswegen sind bisher auch sämtliche Versuche gescheitert, über Gierkes „germanistische Gesamthandsfigur“ zum Gesamthandsprinzip des geltenden Rechts zu gelangen. Bei Gierke dient nun die Gesamthand als Abgrenzungsfigur zu seiner sog. realen Verbandsperson, der „deutschen Genossenschaft“. Auf ihre juristische Durchdringung, nicht auf die der „deutschen Gesamthand“, war Gierkes wissen-

---

<sup>1</sup> Flume, Die Personengesellschaft, 1977, S. 2.

<sup>2</sup> Flume, Die Personengesellschaft, 1977, S. 2.

<sup>3</sup> K. Schmidt, Gesellschaftsrecht, 4. Aufl. 2002, § 8 III d) (S. 203–204); BGHZ 146, 341, 343.

<sup>4</sup> BGHZ 146, 341, 344.

<sup>5</sup> Lepsius, in: Historisch-kritischer Kommentar zum BGB, 2013, §§ 705–740 Rn. 62; K. Schmidt, NJW 2001, 993, 994–995; Ulmer, AcP 198 (1998), 113, 120; Larenz/Wolf, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 8. Aufl. 1997, § 9 Rn. 72 (S. 185); Schäfer, in: Münch-Komm-BGB, 7. Aufl. 2017, § 705 Rn. 158; Raiser, in: FS Zöllner, 1998, 469, 476.

schaftliches Wirken ausgerichtet. Die Erforschung des „deutschen Genossenschaftsrechts“ sah er geradezu als seine Lebensaufgabe an. Ausschließlich über Gierkes reale Verbandsperson lässt sich deshalb sein Gesamthandsbegriff nachvollziehen. Aber auch dieses Vorgehen stößt auf das scheinbar unüberwindliche Hindernis, dass selbst bei Gierke die Konturen seiner realen Verbandsperson äußerst unscharf bleiben. Weil aber Gierke seine deutschrechtliche Figur der „realen Verbandsperson“ in einer ganz bewussten Entgegensetzung zur „juristischen Person“ des Romanisten Friedrich Carl von Savigny (1779–1861) entworfen hat, erschließt sich Gierkes Vorstellung von seiner deutschen Genossenschaft einzig und allein aus ihrer Gegenüberstellung zur juristischen Person Savignys. Beide, juristische Person und reale Verbandsperson, erhellen sich insofern mit Notwendigkeit nur gegenseitig. Der Streit um das „Wesen“ der juristischen Person, der heutzutage, obschon zu Unrecht, als „hoffnungslos“, ja sogar als „unlösbar“ gilt,<sup>6</sup> ist deshalb allein aus dem Grund wiederaufzunehmen, um darüber, vor allem im Kontrast zur realen Verbandsperson, überhaupt erst imstande zu sein, Gierkes deutschrechtliche Gesamthand zu verstehen. Da Gierkes germanistische Gesamthand den dogmengeschichtlichen Hintergrund für die Gesamthand des BGB, besonders für das „Recht der Gesellschaft als Gesamthand“ bildet,<sup>7</sup> lässt sich das Gesamthandsprinzip des positiven Rechts nicht anders als über diese, auf den ersten Blick so „verschlungen wirkenden Pfade“ einer historischen Auslegung der §§705–740 BGB herausarbeiten.

Den Zugang zu Gierkes Verständnis von seiner realen Verbandsperson und zu dem der juristischen Person, um in Abgrenzung dazu Gierkes Gesamthandsbegriff wiederaufleben zu lassen, eröffnet allein Samuel Pufendorfs (1632–1694) Lehre von den *entia moralia*, da es dieses Gedankenmodell ist, auf das Gierke sein gesamtes germanistisches Rechtsdenken aufgebaut hat. Denn im Anschluss daran differenziert auch Gierke zwischen der Welt, die der Mensch über seine Sinne erfährt, der insofern „wirklichen Welt“ und der davon „abstrahierten“, bloß „vorgestellten Welt“ des Rechts.<sup>8</sup> Während Gierke zufolge bei einer Genossenschaft, bei einer realen Verbandsperson, sich mehrere einzelne Menschen (*entia physica*) schon in der wirklichen Welt zu einem menschlichen Verband zusammenschließen (*ens physicum*) und aus diesem die reale Verbandsperson (*ens morale*) in der vorgestellten Welt des Rechts hervorgeht und fortwährend in ihm „lebt“, existiert die juristische Person, jedenfalls sieht das Gierke so, im Recht völlig losgelöst und getrennt davon als ein Rechtsbegriff (*nomen iuris*). Bei der Gesamthand bilden die einzelnen Menschen da-

<sup>6</sup> Raiser, AcP 199 (1999), 104, 105; Weick, in: Staudinger, BGB, 2005, Einleitung zu §§21 ff. Rn. 4.

<sup>7</sup> Flume, Die Personengesellschaft, 1977, S. 2; K. Schmidt, NJW 2001, 993, 994–995; Raiser, in: FS Zöllner, 1998, 469, 476.

<sup>8</sup> Gierke, Labands Staatsrecht und die deutsche Rechtswissenschaft, 1883, S. 1097, 1103.

gegen nicht einen menschlichen Verband in der wirklichen Welt, sondern es steht jeder für sich. Erst und allein in der vorgestellten Welt des Rechts assoziieren sie sich als mehrere Rechtssubjekte (als mehrere „Personen“) zu einer Gesamthand und haben in der Folge davon ein „gemeinschaftliches Vermögen“ (§718 Abs. 1 BGB), über das sie nur alle zusammen verfügen können (§719 Abs. 1 BGB).



# Einführung





## Konzeption

### A. Zielsetzung

Die Aufgabe, der sich dieses Werk stellt, ist es, der Rechtsnatur oder gleichbedeutend dem „Begriff“ der „Gemeinschaft zur gesamten Hand“, also der Gesamthand, nachzugehen.<sup>1</sup> Denn anders als es die momentan ganz h. M. als Gruppenlehre annimmt, ist die Gesamthand selbst, oder wie Flume es ausdrückt: als „Gruppe“, *nicht* ein Rechtssubjekt.<sup>2</sup> Die Grundthese der Arbeit lautet daher, dass die Gesamthänder oder auch die Gesellschafter<sup>3</sup> die Träger der gesamthänderischen Rechtsbeziehungen sind, wenn auch nicht, wovon fälschlicherweise noch die frühere h. M. und individualistische Ansicht ausging, *unmittelbar*.<sup>4</sup> Die Gesellschafter nehmen im Recht zusammen einen

<sup>1</sup> *Gierke*, Deutsches Privatrecht, Bd. 1, 1895, S. 663 und öfter (Zitate). Alle Zitate in dieser Arbeit sind an die heutige deutsche Schreibweise angepasst.

<sup>2</sup> *Flume*, ZHR 136 (1972), 177, 189: „Die Gruppe ist als solche Rechtssubjekt“; ihm folgend BGHZ 146, 341, 344, 347 („als Gruppe“); BGH, NJW 2014, 1107 Rn. 24; *Schäfer*, in: MünchKomm-BGB, 7. Aufl. 2017, § 705 Rn. 289–302: „Die Gruppenlehre hat sich voll durchgesetzt.“; *Westermann*, in: Erman, BGB, 15. Aufl. 2017, § 705 Rn. 64; für *Hadding/Kießling*, in: Soergel, BGB, 13. Aufl. 2012, vor § 705 Rn. 21, ist „die GbR als Gruppe“ und damit die Gesamthand „als solche ein eigenes Zuordnungssubjekt“ (d. h. ein Rechtssubjekt); *v. Ditzfurth*, in: Prütting/Wegen/Weinreich, BGB, 13. Aufl. 2018, § 705 Rn. 35; *Sprau*, in: Palandt, BGB, 78. Aufl. 2019, § 705 Rn. 24; *Habermeier*, in: Staudinger, BGB, 2003, vor § 705 Rn. 9; *Koch*, Gesellschaftsrecht, 10. Aufl. 2017, § 3 Rn. 9; *Grunewald*, Gesellschaftsrecht, 10. Aufl. 2017, § 1 Rn. 107; *Saenger*, Gesellschaftsrecht, 4. Aufl. 2018, Rn. 49; *Schäfer*, Gesellschaftsrecht, 5. Aufl. 2018, § 19 Rn. 2–3. Schon *Reinhardt*, Gesellschaftsrecht, 1973, Rn. 56, sieht in der Gesamthand (als GbR, OHG und KG) ein Rechtssubjekt. Er lehnt allerdings den Begriff der „Gruppe“ dafür ausdrücklich ab, da hier „ein Stück Mystik“ erhalten bleibe (Rn. 41a). Denn nach Ansicht von Reinhardt dient bei Flume der Gruppenbegriff nur dazu, die Gesamthand von der juristischen Person abzugrenzen. Für Reinhardt sind Gesamthand und juristische Person in ihrem „Wesen“ dasselbe Rechtsgebilde („kollektive Einheit“) und unterscheiden sich allein im Umfang ihrer Rechtsfähigkeit voneinander (Rn. 56–57).

<sup>3</sup> Die Ausdrücke „Gesellschafter“, „Gesamthänder“ und „Gemeiner“ stehen in dieser Arbeit in der Regel gleichbedeutend für das „Mitglied“ in einer Gemeinschaft zur gesamten Hand (= Gesamthand) an sich.

<sup>4</sup> *Zöllner*, in: FS Gernhuber, 1993, S. 563–578; *ders.*, in: FS Claussen, 1997, S. 423, 429; *ders.*, in: FS Kraft, 1998, S. 701–718; *Hueck*, in: FS Zöllner, 1998, S. 275–294 (S. 294: „Vorzug“ der „Gesetzesnähe“); *Cordes*, JZ 1998, 545, 551; *Berndt/Boin*, NJW 1998, 2854, 2861; *Kraft/Kreutz*, Gesellschaftsrecht, 11. Aufl. 2000, C I 1 d) (S. 102–106), wonach die Gesellschafter als Gesamthänder „Rechtsträger eines Sondervermögens“ sind und nicht die Gesellschaft selbst ein Rechtssubjekt ist (ebenda, S. 106). Vgl. dazu *Blomeyer*, JR 1971, 397–403

Raum ein, einen gemeinsamen *status*, der sie befähigt, kollektiv Rechte und Pflichten haben zu können („kollektive Rechtsfähigkeit“), indem er ihnen als Zuordnungsendpunkte (= Rechtsträger; Rechtssubjekte) die gemeinschaftlichen Rechte, Forderungen und Verbindlichkeiten bloß *vermittelt*.<sup>5</sup> Der gemeinsame *status* ist als solcher *kein* Rechtssubjekt, er schirmt daher die Gesellschafter *nicht* vor den gesamthänderischen Rechtsbeziehungen ab, vielmehr dringen diese bis zu den einzelnen Gesellschaftern als ihren Trägern durch.<sup>6</sup> Das überzeugend darzulegen, ist Zielsetzung dieser Schrift.

## B. Dogmengeschichtlicher Ansatz

Obgleich Flumes Gruppenlehre und damit der heute ganz h. M. in dieser Arbeit nicht gefolgt wird, ist seinem methodischen Vorgehen, dem Versuch, die Rechtsnatur der gesamten Hand aus deren Dogmengeschichte herauszuarbeiten und dafür gewissermaßen von neuem an die deutsch-rechtliche Gesamthandslehre des 19. Jahrhunderts anzuknüpfen, und zwar, so wie sie ihre Ausgestaltung bei Otto von Gierke gefunden hat, zuzustimmen.<sup>7</sup> Und ob schon diese geschichtliche Methode im Schrifttum verbreitet auf Skepsis gestoßen ist und ihr zum Teil auch heute noch begegnet wird,<sup>8</sup> hat sich der BGH Flume und seiner Gruppenlehre nicht nur in der Sache angeschlossen und ihr dadurch, zumindest vermeintlich, in Rechtswissenschaft und -praxis zum

---

(„Nebeneinander von Anteils- und Einheitsbetrachtung als das eigentliche Charakteristikum der Gesamthand“).

<sup>5</sup> Gierke, Deutsches Privatrecht, Bd. 1, 1895, S. 682 (Zitat).

<sup>6</sup> A. A. aber Flume, ZHR 136 (1972), 177, 189–192.

<sup>7</sup> Flume, ZHR 136 (1972), 177, 184–193. Dass diese geschichtliche Methode elementar ist für Flumes Art und Weise, wie er die Rechtswissenschaft im Allgemeinen sieht, offenbart sich, wenn er hervorhebt, dass die Rechtswissenschaft allein schon deswegen als eine „geschichtliche“ zu verstehen sei, weil ihr Gegenstand, das Recht, stets „das Ergebnis einer geschichtlichen Entwicklung“ ist und ausschließlich daraus wirklich verstanden werden könne (Flume, Das Rechtsgeschäft, 4. Aufl. 1992, S. VII–VIII). Dabei schließt Flume, aaO., S. VIII, ganz bewusst an Savigny, System des heutigen römischen Rechts, Bd. 1, 1840, S. XV, an, der seinerseits den „lebendigen Zusammenhang“ betont, der „die Gegenwart an die Vergangenheit knüpft und ohne dessen Kenntnis wir von dem Rechtszustand der Gegenwart nur die äußere Erscheinung wahrnehmen, nicht das innere Wesen begreifen“. Bei „Werner Flume“, so Raiser, in: FS Zöllner, 1998, S. 469, 480, „fällt“ in Bezug auf seine Gesamthandslehre „als erstes auf, wie stark er auf Gierke zurückgreift“.

<sup>8</sup> Mülbart, AcP 199 (1999), 38, 48; a. A. dagegen K. Schmidt, NJW 2001, 993, 994–995: „subjektive Deutung des Gesamthandsprinzips“ durch Gierke, „an dessen verdienstvolle Arbeiten Flume“ 1972 mit „seinem folgenreichen ZHR-Aufsatz“ „ausdrücklich angeschlossen“. Schäfer, in: MünchKomm-BGB, 7. Aufl. 2017, §705 Rn. 298. Auch nach Auffassung von Ulmer, AcP 198 (1998), 113, 113 und 150, folgt für die Anhänger der Gruppenlehre im Anschluss an Flume die Rechtsfähigkeit der Gesamthandsgesellschaft aus ihrer „rechtlichen Qualifikation“ als „deutsch-rechtliche Gesamthand“ (Gierke).

„Durchbruch“ verholten,<sup>9</sup> sondern ist Flume auch in dessen methodischem Ansatz bewusst gefolgt. Auch nach Ansicht des BGH lässt sich erst und allein durch eine dogmengeschichtliche Betrachtung des geltenden Rechts die Rechtsnatur oder das „Wesen“ der (Außen-) Gesellschaft bürgerlichen Rechts als einer Gemeinschaft zur gesamten Hand wirklich erfassen, indem auf die „deutsch-rechtliche Gesamthandslehre des 19. Jahrhunderts“ zurückgegangen wird, die der BGH wiederum im Anschluss an Flumes Gruppenlehre mit der von Gierke gleichsetzt.<sup>10</sup>

Das Recht ist ein „geschichtliches Produkt“<sup>11</sup> und daher stehen „die heute geltenden Normen und anerkannten juristischen Denkformen“ in einem „Überlieferungszusammenhang“ mit dem vorausgegangenen Recht, und zwar nicht nur, wenn sie dadurch „ihre heutige Gestalt erlangt haben“, sondern selbst dann, wenn sie sich davon zumindest scheinbar „losgemacht“ haben.<sup>12</sup> Weil demnach das damalige Recht – wenn auch nicht immer als dasselbe, sondern durchaus auch verändert – im jetzigen nachwirkt, muss das eine in seiner Kontinuität mit dem anderen gesehen werden, um dadurch „das Fortleben des Rechts als Kontinuum zu vollziehen und die Tradition des Rechtsdenkens zu bewahren“.<sup>13</sup> Diese Einsicht kommt unmissverständlich auch bei K. Schmidt zum Ausdruck, wenn er für das Gesellschaftsrecht die immense Bedeutung dieser dogmengeschichtlichen Methode, ja ihre Unverzichtbarkeit hervorhebt:

„Rechtsordnung ist System und Prozess. Wer nicht um das Woher weiß, wird das Heute und das Wohin nicht begreifen können. Viele Unstimmigkeiten im Normen-

---

<sup>9</sup> Schäfer, in: MünchKomm-BGB, 7. Aufl. 2017, vor §705 Rn. 11; K. Schmidt, NJW 2001, 993–1003, bei dem von einem „Siegeszug“, sogar von einem „Triumph“ der „neuen Gesamthandslehre“ die Rede ist (S. 995, 1003); Westermann, NZG 2001, 289–295 („Befreiungsakt“); Dauner-Lieb, DStR 2001, 356, 357 („Fundament“).

<sup>10</sup> BGHZ 146, 341, 344.

<sup>11</sup> Gierke, Labands Staatsrecht und die deutsche Rechtswissenschaft, 1883, S. 1097, 1114.

<sup>12</sup> Larenz, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 6. Aufl. 1991, S. 209 mit Fn. 60.

<sup>13</sup> Betti, Zur Grundlegung einer allgemeinen Auslegungslehre, in: FS Rabel, Bd. 2, 1954, S. 79, 123, Fn. 62a. Nach Schröder, Recht als Wissenschaft, 2. Aufl. 2012, S. 359, besteht „wohl Einigkeit darüber, dass das frühere Recht (...) Hinweise“ auf den „Sinn“ des gegenwärtigen Rechts „geben“ kann. Picker, AcP 201 (2001), 763–859, insbes. 834–840, fordert eine „geschichtliche Rechtswissenschaft“ in dem konkreten Sinn „einer Dogmatik“ ein, „die die Historik“ (d. h. die Entstehungsgeschichte) „als ein unverzichtbares Instrument fundierter Lösungsversuche betrachtet“ (ebenda, S. 834–835), und zwar, weil „für den Dogmatiker erst die Entstehungsgeschichte den Weg zur vollen Entschlüsselung seines Forschungsgegenstands“, d. i. das gegenwärtige Recht, „freigibt“ (ebenda, S. 835). Dazu auch Honsell, Historische Argumente im Zivilrecht, 1982, S. 60–67, 194–201; Enneccerus/Nipperdey, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, Bd. 1, 15. Aufl. 1959, §56 (S. 334): „Zustand, wie er vor dem Gesetz bestand, und die historische Entwicklung“. Rütbers/Fischer/Birk, Rechtstheorie, 10. Aufl. 2018, Rn. 782, wonach die „begriffs- und dogmengeschichtliche Ausgangslage“ zu beachten ist, „in welcher die Normsetzung beraten und formuliert wurde“. Nach Möllers, Juristische Methodenlehre, 2017, §1 Rn. 6, erschließt erst die Rechtsgeschichte die Bedeutung der einzelnen Rechtsfiguren und Argumente „viel klarer“. Dilcher, AcP 184 (1984), 247–288.

gefüge des gesetzlichen Gesellschaftsrechts finden durch eine historische Schau – und nur durch sie! – ihre Erklärung und nicht selten ihre Auflösung. Rückblicke auf die Vergangenheit sollen deshalb diesem Buch nicht Patina und historisierende Würde verleihen, sondern sie sind Teil von Erkenntnis und Fortschritt.“<sup>14</sup>

Das gilt dabei nicht bloß für das Gesellschaftsrecht im Allgemeinen, sondern im Besonderen für die Figur der Gesamthand als ein „geschichtsmächtiges juristisches Modell“,<sup>15</sup> das als solches in „einer seit Jahrhunderten gewachsenen Rechtstradition“ steht.<sup>16</sup> Demgemäß steht auch in dieser Arbeit Gierke und dessen Theorie der deutschen Gesamthand im Fokus der Überlegungen.<sup>17</sup> Das derart dogmengeschichtlich rekonstruierte Gesamthandsmodell Gierkes ist insofern für das geltende Recht fortzuentwickeln, als sich die Figur der Gesamthand in das gegenwärtige positive Recht einfügen muss, indem es das geltende Recht in sich schlüssig und widerspruchsfrei abbildet und die insoweit unvollständigen gesetzlichen Regelungen zur Gesamthand systemimmanent ergänzt.<sup>18</sup>

Zu dieser geschichtlichen Methode besteht schon allein deswegen keine wirkliche Alternative, weil sich die Verfasser des BGB auf das „Wesen der gesamten Hand“ gerade nicht festlegen wollten und daher lediglich die „Bestimmungen“ zur Gesamthand in das BGB aufgenommen haben, die in ihren Augen „sachlich den Vorzug“ verdienten.<sup>19</sup> Auch wenn das geltende Recht stets und demzufolge auch bei der Begriffsbildung der Gesamthand (als Rechtsfigur) mit Notwendigkeit den Ausgangspunkt der Auslegung darstellt, reicht eine Analyse des positiven Rechts für sich allein von vornherein nicht aus, um das „Wesen“ der Gesamthand im BGB aufzufinden.<sup>20</sup> Die Analyse des

<sup>14</sup> K. Schmidt, Gesellschaftsrecht, 4. Aufl. 2002, § 3 IV 1 (S. 54).

<sup>15</sup> Raiser, AcP 194 (1994), 495, 499.

<sup>16</sup> Ulmer, AcP 198 (1998), 113, 120.

<sup>17</sup> Larenz/Wolf, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 8. Aufl. 1997, § 9 Rn. 72 (S. 185), bezeichnen „die Arbeiten Otto v. Gierkes“ als „grundlegend“ für das Verständnis der „Gesamthandsgemeinschaft“ im geltenden Recht. Auch nach Raiser, in: FS Zöllner, 1998, 469, 476, ist die „Theorie der Gesamthand, wie sie bis heute gelehrt wird, (...)“, wie man weiß, im wesentlichen das Werk Otto v. Gierkes“.

<sup>18</sup> K. Schmidt, Gesellschaftsrecht, 4. Aufl. 2002, § 8 III 1 a) (S. 197).

<sup>19</sup> Protokolle, in: Mugdan, Die gesamten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich, Bd. 2, 1899, S. 990. K. Schmidt, Gesellschaftsrecht, 4. Aufl. 2002, § 8 III 1 b) (S. 199), stellt in der Folge fest: „Bei den Gesamthandsgemeinschaften des BGB hat der Gesetzgeber die Fragen der Rechtszuständigkeit weitgehend im Dunkel gelassen. Hier ist die Wissenschaft zur Klärung aufgerufen.“

<sup>20</sup> K. Schmidt, Gesellschaftsrecht, 4. Aufl. 2002, § 8 III 1 a) (S. 197). Nach der Ansicht von Wertenbruch, Die Haftung von Gesellschaften und Gesellschaftsanteilen in der Zwangsvollstreckung, 2000, S. 34–39 (S. 35), haben demgegenüber die Verfasser des BGB das Gesamthandsprinzip, das schon für die OHG des ADHGB vor 1900 gegolten habe, für die BGB-Gesellschaft als „ungeschriebenes geltendes Recht“ übernommen (offengelassen in BGHZ 146, 341, 347). Das „Wesen“ (S. 33), die „Rechtsnatur“, von OHG und BGB-Gesellschaft als Gesamthandsgemeinschaften ergebe sich deswegen zwar nicht unmittelbar aus dem Gesetz, dafür aber aus deren „deutschrechtlicher Gestaltung“ (S. 39).

## Personen- und Sachverzeichnis

- Abwachsung 159–160, 294, 296, 304  
*actio pro socio* 417, 424 (mit Fn. 61), 425, 444  
*agere per alios* 220–221, 228, 230, 234, 239, 358, 370, 373, 376–377, 388  
Fn. 129, 393 Fn. 152, 395 Fn. 157, 400, 403–404, 452, 467, 471, 473, 477–478, 485, 497, 500  
*agere per se* 219–220, 228–229, 231, 234, 241, 357, 360, 374, 376–378, 387, 393  
Fn. 152, 400, 403–406, 452, 467, 471, 477–478, 485, 498, 500–501, 558, 600  
Aktiengesellschaft 105, 380 Fn. 93, 484, 490, 491–492, 500, 504, 520, 522–523, 535, 581–585, 612  
Akzessorietät 60–61 (mit Fn. 81), 64–67, 68, 245–246, 315 Fn. 131, 317–319 (mit Fn. 149), 325, 326, 333–334, 335, 425–428, 435, 458, 580, 601, 628  
allgemeiner Wille siehe *volonté générale*  
*amour de soi* (Selbstliebe) 76, 77 Fn. 160, 383 (mit Fn. 108)  
*amour-propre* (Selbstsucht) 77 (mit Fn. 160), 383 Fn. 108  
Amt siehe Kompetenz  
Anleger 105  
Anstalt 25, 34, 118 Fn. 7, 121, 123–126, 216, 234, 359, 377–378, 403–405, 469–474, 479–486, 497–500, 573–575, 631–634  
Anwachsung 90, 102, 159–160, 258, 263, 273, 287–288, 293–300, 448, 450  
Attribut siehe *modus*  
Aufgabenkreis siehe Kompetenz  
Auflösung der Gesellschaft 291–292, 296, 298–299, 401, 429–434, 436, 438, 495, 597, 614  
Aufsichtsrat 391, 486, 581–586  
Auseinandersetzung 83, 253–254, 292  
Fn. 61, 296, 302, 337, 351 Fn. 282, 401, 427, 429–434, 434–437, 495, 532  
Fn. 216, 597, 614  
Außengesellschaft 101, 110, 264 Fn. 51, 265–270, 273–274, 399–400, 624  
Außenhaftung 482, 490, 520–529, 548, 582–583  
Autonomie 503 Fn. 103, 505–507, 508–510 (mit Fn. 125), 513–515, 517–519  
Behrends, Okko 69, 187  
Beseler, Georg 11 Fn. 21, 31 Fn. 112, 34  
Fn. 129, 118 Fn. 8, 119–120 (mit Fn. 11), 153 Fn. 171, 173, 216–217, 251, 275  
Besitz  
– gemeinschaftlicher Besitz siehe gesamthänderischer Mitbesitz  
– Gemeinschaftsbesitz siehe gesamthänderischer Mitbesitz  
– gesamthänderischer Mitbesitz 368, 370–373  
– schlichter Mitbesitz 370  
Brecher, Fritz 15 Fn. 32, 22 Fn. 74, 25  
Fn. 94, 26 Fn. 96, 34 Fn. 126, 168  
Fn. 222, 193–194, 324 Fn. 171, 315  
Fn. 173, 536 Fn. 229  
*causa* 97, 98, 100, 103, 107, 341, 346  
Fn. 255, 348, 356, 365, 411, 460, 618  
*communio* 246–247, 253, 255, 267–269, 276, 280–284, 286–288, 288–292 (mit Fn. 61), 367 Fn. 39, 423, 429, 432–434, 447, 627  
*consortium* 328  
*corporation sole* 535 Fn. 225 und 226  
*corps*  
– *corps moral et collectif* 75–76 (mit

- Fn. 152 und 153), 79–80 (mit Fn. 170), 361 Fn. 18, 374 Fn. 74, 378 Fn. 87, 480 Fn. 10, 506 Fn. 111, 511 (mit Fn. 133), 621
- *corps politique* 75, 78, 506 Fn. 111, 621
- corpus*
- *corpus ex distantibus* 18–20, 47–59, 63–64, 68–73, 74–81, 148–150, 185–188, 202–205, 227–228, 374–376, 465–467, 511 mit Fn. 134, 619–622
  - *corpus mysticum* 76 Fn. 154, 124, 374–376 (mit Fn. 77), 451, 480, 507, 511, 535
- Dauerverein 579–581, 587–588, 605
- Delikt 171, 221–222 (mit Fn. 195), 301 mit Fn. 84, 363–365, 388, 393–395, 402–403, 439, 444, 453–454, 499, 599
- deutsche Gesellschaft 82 Fn. 180, 110–112, 255, 260, 262–265, 270, 273–274, 400, 411–412, 461, 529, 626, 634
- Differenzhaftung siehe Vorbelastungshaftung
- Differenzprinzip 15, 35, 69 Fn. 115, 133, 180, 185, 187 Fn. 22, 191, 198, 224, 230
- dominium plurium in solidum* 280–281 (mit Fn. 16 und 17), 284–286, 287–289, 293, 295, 352
- Druckfunktion 582, 584, 585–587, 633
- Eigenhandeln siehe *agere per se*
- Einheit
- gedankliche Einheit siehe *universitas*
  - ideale Einheit siehe *universitas*
  - immanente Einheit 18–20, 22–26, 33–37 (mit Fn. 127), 134 Fn. 83, 631
  - kollektive Einheit 76, 82, 242–246 (mit Fn. 37), 329, 332–333, 351 Fn. 279, 389–392, 410, 440
  - körperliche Einheit 19, 47–55, 204, 228, 232–233
  - unsinnliche Einheit siehe *universitas*
- Einzelwillen siehe *volonté particulière*
- entia moralia* 15, 35–36, 70 Fn. 122, 73–74, 140–157, 200–202, 374, 619–620
- entia physica* 15, 23–26, 35, 55–59, 140–157, 200–202, 214, 217, 374, 619–620, 623–624
- Erbengemeinschaft 1, 81–82, 83 mit Fn. 183, 174, 292 Fn. 61, 341 Fn. 227, 351–352 (mit Fn. 282), 450–451 (mit Fn. 10)
- Erfüllungstheorie 333
- fictio iuris* 221, 229, 234–235, 239, 370–371, 377–378, 388 Fn. 129, 393 Fn. 152, 395 Fn. 157, 403–406, 451–454, 477–478, 479, 497–499, 525–526
- Flume, Werner 7–9 (mit Fn. 7 und 8), 17–26, 36, 42 Fn. 12, 60, 62–64, 82, 97, 106, 117–121, 123, 126–127, 136–137, 152–153, 162, 179 (mit Fn. 269), 183–184, 217, 251, 256, 264 Fn. 51 und 52, 289 Fn. 50, 328 Fn. 188, 338 Fn. 220, 342, 394 Fn. 155, 400 Fn. 176, 406 Fn. 202, 423 Fn. 56, 437 Fn. 82, 448, 454 Fn. 20, 466, 481 Fn. 13, 490, 509 Fn. 126, 543 Fn. 263, 550 Fn. 290, 575, 610, 617–618
- Fremdorganschaft 403–406, 582, 588
- Ganerben 328
- Ganzes
- ideales Ganzes 18 mit Fn. 44, 23, 34 mit Fn. 128, 69 mit Fn. 115, 188–189 (mit Fn. 27), 206–208 (mit Fn. 117), 215–217, 221, 222–223, 224–225, 511 Fn. 134, 624, 632
  - reales Ganzes 18, 34, 35, 147
  - soziales Ganzes 46, 75 Fn. 148, 210, 215, 227, 230, 511 Fn. 133, 513, 535, 621
- gegenseitiger Vertrag 89, 412–413, 455, 523
- gemeinschaftlicher *status* 8, 16, 36, 147–148, 151–157, 158–159, 164–167, 278, 330–333, 335–336, 411, 431–432, 440–441, 628–629
- Gemeinschaft nach Bruchteilen siehe *communio*
- gemeinschaftliche Firma 40–41, 98, 99 mit Fn. 257, 160–161, 163–164, 273, 329 mit Fn. 196, 332–333, 350–352, 421, 451, 459–461, 605, 627, 634
- gemeinschaftlicher Name 41, 84, 85, 88, 98, 99, 103, 160–161, 163, 329, 332, 350–352, 364, 367, 421, 459–461, 605, 627, 634

- gemeinschaftliches Vermögen 82–84, 87, 89, 101, 139, 167, 178, 244, 256, 258, 263, 278, 289, 291–292, 321
- Gemeinschaftsgefühl siehe *l'esprit social*
- Gemeinschaftswille siehe *volonté de tous*
- Gemeinsphäre 46, 152–153, 165, 411, 417, 624–625
- Gemeinwille siehe *volonté générale*
- Gemeinwohl 77 Fn. 156, 78, 226, 240–241, 378–384, 505–507, 621
- Genossenschaft 1–2, 11 Fn. 21, 12 Fn. 23, 13 Fn. 25, 18, 36, 82, 112, 118 Fn. 7 und 8, 119 Fn. 11, 124, 127–136, 165, 172–174, 174–181, 224, 608, 619
- Genossenschaftstheorie 12 Fn. 23, 13 Fn. 25, 119
- Germanisten 22, 25, 30–37, 110, 183–190, 232–235
- Gesamtbeschaffenheit 47–55, 79, 178, 228, 231, 245, 331, 335, 355, 440, 496, 620, 628–631
- Gesamteigenschaft, individuelle 331, 336, 355
- Gesamteigentum 280 Fn. 16, 281 Fn. 17, 289 Fn. 50
- gesamthänderisches Eigentum 342, 344, 349
- Gesamtkörper siehe *corpus ex distantibus*
- Gesamtkörperschaft siehe *corps moral et collectif*
- Gesamtperson 76, 79–80, 131, 135, 142, 147–151, 158, 330 Fn. 198, 350 Fn. 275
- Gesamtpersönlichkeit siehe Verbands-persönlichkeit, reale
- Gesamtwille siehe *volonté de tous*
- Geschäftsführer 484–486, 492, 494, 497–500, 540–542, 546, 581–586
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung 491–493, 500, 504, 520, 522–524, 535, 581–586
- Gesellschafterklage siehe *actio pro socio*
- Gesellschaftsregister 99–100 (mit Fn. 257), 334, 460–461 (mit Fn. 27), 634 (mit Fn. 51 und 52)
- Gesellschaftsvermögen siehe gemein-schaftliches Vermögen
- Gesellschaftsvertrag 89, 156–157, 253–255, 360–363, 384–386, 396–398, 410–413, 513–515
- Gewohnheitsrecht 138, 507 Fn. 119, 518 mit Fn. 163, 570, 592–593, 604, 608, 609, 633
- Grundbuch 96–101, 103, 107, 303, 340–350, 543–544, 618, 627
- Grundstück siehe Grundbuch
- Gütergemeinschaft, eheliche 2, 41, 82–83, 156, 174, 291 Fn. 60, 292 Fn. 61, 351–352 (mit Fn. 282), 450–451
- gutgläubiger Erwerb 96–101, 103, 340–350, 460
- Haftung
- Gesellschafterhaftung 44, 59–67, 179 mit Fn. 269, 246, 333–336, 426 Fn. 64, 627–628, 630
  - Handelndenhaftung 576, 579–588, 605
- Handelsgeschäft 297–299, 324–327 (mit Fn. 185)
- Handelsregister 99, 298–300, 460–461, 484, 582–585
- Hausgemeinschaft, fortgesetzte 328–329 (mit Fn. 193)
- Hegel, Georg Wilhelm Friedrich 13 Fn. 25, 33 Fn. 122, 149 Fn. 153, 475 Fn. 50
- ideales Wesen siehe ideales Ganzes
- Identität im Wechsel der Teile 53–55 (mit Fn. 56), 57–59, 129, 139–157, 178, 188 Fn. 27, 355
- Identitätsrepräsentation 357 Fn. 3, 389–398, 401–402, 498–499, 606
- Immanenz 13 Fn. 25, 18–20, 22–26, 33–37, 47–55, 68–81, 134 Fn. 83, 140, 180, 186, 215–216, 225, 361 Fn. 18, 364, 375 Fn. 74, 611, 619–621, 628–630
- individualistische Gesamthandslehre 7, 62, 110, 261, 275–277, 279–304, 370
- Innengesellschaft 33 Fn. 124, 262–270, 279, 398–401, 529, 532, 534 Fn. 223, 573 Fn. 32, 624, 634
- Innenhaftung 481–482, 522–524, 525 mit Fn. 187, 527–529



- Insolvenzverfahren 43, 526–529, 578–579, 581, 594, 605  
institutionelle Haftungsbeschränkung 600, 602
- John, Uwe 220 Fn. 185, 472–473, 486 Fn. 25
- Kant, Immanuel 243  
Kaufmann 95–96, 168 Fn. 222, 324–327, 332  
Kelsen, Hans 190 mit Fn. 33, 193, 507  
kollektive Gesamthandslehre 110, 277, 305–327, 329–330, 336, 353–354, 448–450  
Kommanditgesellschaft 64–67, 84, 92, 95–96, 99, 160–164, 168–169, 176 Fn. 259, 297–300, 313–315, 401–402, 421, 433–434, 526  
Kompetenz 231, 387–389, 395, 397, 402, 405 Fn. 191  
kondiktionsfest 96–101 (mit Fn. 243), 103, 107, 340–350, 618  
Konfusion 417, 439, 441–442 (mit Fn. 93), 444, 457, 539–540, 545  
Körperschaft 46, 74–81, 117–120, 122–123, 127–139, 172–174, 373–386, 386–392
- l'esprit social* 74–81 (mit Fn. 156), 511–512, 621, 625
- Materie, eigenschaftslose 48, 50–55, 57, 79, 178, 188 Fn. 27, 245, 331, 335, 337, 355, 440, 496, 628–629
- Meder, Stephan 18 Fn. 44, 29 Fn. 108, 53 Fn. 56, 69 mit Fn. 115, 73 Fn. 142, 75 Fn. 152, 184 mit Fn. 6, 186, 187 mit Fn. 22, 193, 375 Fn. 77, 508 Fn. 125
- Mehrheitsentscheidung 363, 380–386 (mit Fn. 98), 595–596  
Miteigentum 85–88, 218, 255, 263, 268, 280–284, 286–288, 398–401  
Mitgliederwechsel 45–59, 83, 129–130, 135  
Mitgliedschaft 131–133, 172 Fn. 246, 337, 384, 459, 505, 595 Fn. 115
- Mitträger 56, 132, 155, 159, 167, 170, 173, 177–178, 243–245, 295–296, 299, 335, 397, 417, 423, 434, 443–445, 627  
*modus* 24, 46–47, 56, 138, 140–151, 155, 166, 206, 225, 505  
moralischer Körper siehe *corps moral et collectif*
- Naturrecht 140–151, 201, 280 Fn. 16  
*nomen iuris* siehe Rechtsbegriff
- objektives Schuldverhältnis 538–544  
offene Handelsgesellschaft 21–22, 39–43, 59–60 (mit Fn. 75), 64–65, 84, 160–161, 168–172, 317–319, 332, 350–352  
Organ 357–359, 363, 373–374, 376–377, 379 Fn. 88, 386–392, 401–406, 406–408, 452–454, 477–478, 497–500  
Organisationsvertrag 410–412, 501–503, 513–515  
Organmitglied 387–389, 391, 406, 474, 586, 588  
Organperson siehe Organmitglied  
Organschaft siehe Organ  
Organtheorie 406, 477  
Organwalter siehe Organmitglied
- Parteifähigkeit 162, 351, 421–425, 578  
Person  
– Einzelperson 122, 140–142, 198–202, 225  
– fingierte Person 18 Fn. 44, 23–26, 71, 185, 189 mit Fn. 29, 210–219, 405, 622, 624, 631–632  
– juristische Person siehe fingierte Person  
– natürliche Person 91–95, 190 Fn. 33, 192–200, 198, 211, 225, 339–340, 376, 473  
– physische Person siehe natürliche Person  
– Rechtsperson 62, 134, 138, 193, 472–473  
– wirkliche Person 24, 69, 71, 122, 200, 202–205, 214–215, 225–230, 620, 622  
*persona moralis*  
– *persona moralis composita* 141, 142, 147–148, 161, 176, 181, 201, 202 mit

- Fn. 97, 242, 244, 441, 462, 537, 549, 623, 625
- *persona moralis simplex* 74, 141, 142, 147, 148 Fn. 149, 197 Fn. 68, 201
- Personeneinheit 13, 16, 57, 82, 90 Fn. 207, 120, 139–140, 148, 152–153, 155–156, 160–174, 264, 331, 336, 357, 395, 396 Fn. 161, 411, 416
- Personengemeinschaft 11 Fn. 21, 83, 84, 88–89, 140–160, 164–167, 255, 261, 267, 278, 327–352, 400–401, 429, 626
- Personenmehrheit 13–17, 18, 41, 95, 120–121, 152–153, 156–158, 164–174, 242, 396 Fn. 161, 450 Fn. 10
- Persönlichkeit 24, 70–72, 124–125, 137–139, 141, 148–153, 155–156, 157–158, 166, 167–170, 179, 191, 199, 621
- politische Körper siehe *corps politique*
- Privatautonomie 505, 508–510 (mit Fn. 125), 513, 515, 517–520
- Pufendorf, Samuel 2, 15–16, 17, 20, 23–24, 34–36, 57, 59, 73–74, 140–151, 154, 180–181, 185, 197 Fn. 68, 200–202, 440–441, 619–620, 623
- Radbruch, Gustav 193
- Raiser, Thomas 11 Fn. 21, 26–27, 238, 462, 470 Fn. 29, 615–616, 633
- Rawls, John 381 Fn. 97, 382 Fn. 105
- Recht der Persönlichkeit 24, 138–139, 166
- Rechtsbegriff 24–26, 45, 70, 126, 137, 185, 191, 193, 197–200, 205, 215–217, 232–235, 358, 369, 377–378, 483, 497–498, 553–554
- Rechtsfiktion siehe *fiction iuris*
- Rechtsgeschäft 259–260, 340, 410, 439, 484, 503, 504 Fn. 107, 518–519, 537
- Rechtsgrund siehe *causa*
- Rechtshandlung 270, 279, 365–366, 388 Fn. 128, 392–401, 453, 472, 494
- Rechtsschein 311 mit Fn. 118, 346, 366, 586
- Relation des Ganzen zu seinen Teilen siehe Immanenz
- res incorporalis* 69 mit Fn. 115, 70 Fn. 122, 112, 186–190, 207, 209, 211 mit Fn. 144, 217–219, 222, 232–235, 239–240, 377, 453, 511 Fn. 134, 622, 624, 631
- Reuter, Dieter 123 Fn. 35, 422 Fn. 54, 493, 505 Fn. 110, 559, 604–605, 614
- Richtigkeitsvermutung 380–384 (mit Fn. 98)
- Rittner, Fritz 25, 28 mit Fn. 103, 34, 112, 121, 240, 403, 474–476, 480, 483, 487 Fn. 30, 490 Fn. 56, 499 Fn. 86, 553, 562
- Romanisten 2, 18, 22–26, 30–37, 68 mit Fn. 113, 71, 112, 181, 183–190, 232–235, 238, 619, 622, 631–634
- römische Gesellschaft siehe *societas*
- Rousseau, Jean-Jacques 74–81, 361 Fn. 18, 374 Fn. 74, 378–384, 505–507, 510–513, 620–621
- Samtosphäre siehe Gemeinsphäre
- Satzung 386, 500–520, 529–534, 536–537, 568, 593–596
- Schäfer, Carsten 21, 62, 102
- Schäfer, Frank 31–32, 118 Fn. 8
- Schleier des Nichtwissens 381 Fn. 97, 382 Fn. 105
- Schmidt, Karsten 9–10 (mit Fn. 19), 21–22, 65, 91, 101, 273, 318, 477, 490, 568, 574
- Selbstorganschaft 338 mit Fn. 220, 358, 373–374, 407 Fn. 204, 459, 498, 594
- Sicherungsfunktion 582, 585
- skeptische Akademie 53 Fn. 56, 69 mit Fn. 115, 70 Fn. 122, 185–190 (mit Fn. 22, 24, 27), 233–234, 511 Fn. 134
- societas* 11–12, 33 Fn. 124, 178, 243, 251–258, 262–270, 275–276, 279, 301–304, 389–390, 398–401, 624, 626–627, 634
- Sondersphäre 165, 417
- Sondervermögen 22 Fn. 74, 88, 98 mit Fn. 251, 161–164, 261, 277 Fn. 3, 300 mit Fn. 81, 301–305, 327 mit Fn. 187, 538–550, 552–553, 597
- Sonderwillen siehe *volonté particulière*
- sozialer Körper 218, 223, 375–376, 451, 507
- soziale Realität 70, 71, 206, 208–209, 210, 211–213, 215–217, 239–240, 470, 484, 512, 519, 557, 622
- spatium* 142–146, 154, 166, 330

- Stoa 47–55, 57–59, 68–81, 140, 185–190, 202–205, 209, 240, 361 Fn. 18, 511  
Fn. 134
- Substrat 18, 20, 24–25, 47–55, 70, 122–123, 147, 150, 194, 198, 199, 201, 205, 374, 377, 467–476, 504, 518–519, 535  
mit Fn. 225, 553–557
- Synallagma 412–413, 455, 523
- tatsächliche Unterlage siehe Substrat  
Träger siehe Substrat
- transitorischer Charakter 493, 494–497, 500, 515, 517, 525, 526, 531, 532–534, 542–544, 559, 582, 614
- Trennungsprinzip 217–219 (mit Fn. 176), 230
- Ulmer, Peter 8 Fn. 8, 21 mit Fn. 67 und 69, 37 mit Fn. 136
- unerlaubte Handlung siehe Delikt
- universitas* 12 mit Fn. 22, 69 mit Fn. 115, 70 Fn. 122, 112, 186 Fn. 21, 187 mit Fn. 21 und 22, 188 Fn. 24, 189 mit Fn. 28, 206–209, 211–213 (mit Fn. 144), 377–378, 465–467, 469–474, 511  
Fn. 134, 624–625, 631–634
- Verbandspersönlichkeit, reale 27 Fn. 99, 46, 124, 126, 136–139, 150, 205 mit Fn. 110 und 112, 470–471, 476–478, 570, 575, 633
- Verfassung 229–230, 231, 357–358, 386–387, 391, 500–520, 536–537
- Vermögensfähigkeit 196, 209–211, 468
- Vermögensgemeinschaft 83, 157–160, 167–172, 255, 258–262, 267, 278, 305, 327–330, 416, 429
- Vertretertheorie 406
- Vielheit 13–17, 18–20, 22–26, 30–37, 41, 45–46, 58, 69 Fn. 115, 87, 94, 127–133, 135, 147, 151, 187 Fn. 22, 222–225, 229–230, 254–255, 279, 328, 333, 360–361, 402–403, 410, 438–439, 623–624
- volonté de tous* 74–81 (mit Fn. 156), 241, 361–362 (mit Fn. 18), 378 mit Fn. 87, 380 mit Fn. 95, 500, 503, 511–512, 625
- volonté générale* 74–81 (mit Fn. 156), 148–150, 225–226, 229–230, 240–242, 378–384, 505–510, 536, 620–621, 625
- volonté particulière* 77 Fn. 158, 226, 380–384 (mit Fn. 105), 511–512, 536
- Vorbelastungshaftung 522–529
- vorläufige Rechtsfähigkeit 490 Fn. 56, 491 mit Fn. 62, 548, 559
- Vorstand 387, 391, 403–406, 477–478, 485–486, 497–500, 540–542, 581–588
- Vorstiftung siehe werdende Stiftung
- Vorverein 484, 492, 581–588
- Weber, Max 193
- Welt
- Erscheinungswelt siehe sinnlich wahrnehmbare Welt
  - ideale Welt siehe Welt des Rechts
  - intelligible Welt siehe Welt des Rechts
  - Körperwelt siehe sinnlich wahrnehmbare Welt
  - moralische Welt siehe Welt des Rechts
  - noumenale Welt siehe Welt des Rechts
  - phänomenale Welt siehe sinnlich wahrnehmbare Welt
  - sinnlich erfahrbare Welt siehe sinnlich wahrnehmbare Welt
  - sinnlich wahrnehmbare Welt 15, 23–26, 35, 47–59, 122–123, 127–128, 140–151, 191–192, 200–205, 229–230, 232–235, 376–377, 619–620, 624–625, 629–630
  - Tatsachenwelt siehe sinnlich wahrnehmbare Welt
  - Welt des Rechts 15–16, 24–26, 35, 56–59, 65, 70 Fn. 122, 71, 140–157, 166, 190–192, 197–200, 200–205, 217–219, 222–231, 330–333, 376–378, 515, 518, 529, 570–571, 619–620
- werdende Stiftung 550–557, 562
- Wiedemann, Herbert 468–469
- Wille Aller siehe *volonté de tous*
- Wirklichkeit 24, 27 Fn. 101, 35, 137, 140–142, 184, 190–200, 205, 225, 374–376
- zusammengesetzte Person 19, 25, 57, 74, 122, 123–126, 147, 161, 222–225, 229, 241, 575, 625

- Zwangsvollstreckung 161–164, 253, 256, 258, 286–288, 323, 351, 367, 578
- Zweck
- Abwicklungszweck 430–431
  - gemeinsamer Zweck 83, 253, 256–257, 258, 260, 269, 271, 362–364, 372–373, 385–386, 412–413, 415, 430–432, 434, 492–497, 514–515, 523, 525–526
  - ideeller Zweck 93–94, 339, 355, 588, 592, 602, 609
  - Gesellschaftszweck siehe gemeinsamer Zweck
  - wirtschaftlicher Zweck 339 mit Fn. 222, 577, 587
  - Zweckänderung 429–432, 496
  - Zweckbindung 86, 542–545
  - Zweckverfolgung 157, 257, 258, 271, 362, 364, 592, 601–604

